

und der Eintritt der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist.

Die bekannten Rechtfertigungsgründe, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, bei, deren Vorliegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist, haben wegen ihres spezifisch strafrechtlichen Charakters — von einigen Ausnahmen abgesehen — für die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit keine Bedeutung. Trotzdem gibt es im täglichen Arbeitsprozeß ebenfalls eine Reihe von Umständen, deren Vorhandensein zur Aufhebung der Schuld und damit zum Ausschluß der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit führen muß.

Der Ausschluß der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit

In einer Reihe von Betrieben (Webereien, Glasereien, aber auch im Handel) werden den Werkträgern bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse oder auch auf Grund ihrer spezifischen Tätigkeit bestimmte Fehlerquoten vorgegeben. In diesen Fällen, in denen eine zulässige Fehlerquote ausdrücklich vorher festgelegt wurde, ist die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit von vornherein ausgeschlossen. Hier liegt überhaupt keine Verletzung von Arbeitspflichten vor. Diese Fälle können deshalb bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gibt es jedoch in anderen Betrieben zahlreiche Fälle, in denen geringfügige Schäden am sozialistischen Eigentum durch Versehen, Vergreifen oder auf ähnliche Weise entstehen können, die stillschweigend als „zulässig“ anerkannt werden. So wird beispielsweise kein Betriebsleiter einen Werkträger disziplinarisch oder materiell zur Verantwortung ziehen, wenn dieser bei einer Serienproduktion von 100 bis 200 Werkstücken zwei oder drei Ausschußstücke produziert. In diesen Fällen würde die Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit bei den Werkträgern nicht nur auf Unverständnis stoßen, sondern auch zu einer übertriebenen Vorsicht und u. U. zur Senkung der Produktivität führen. Es kommt in diesen Fällen darauf an, die Anforderungen an ein fehlerfreies Arbeiten mit einem zügigen Arbeitsablauf in Übereinstimmung zu bringen. Andererseits wäre es falsch, wenn generell in allen Betrieben und bei allen Erzeugnissen eine bestimmte geringfügige Ausschußquote als zulässig anerkannt werden würde. Es kommt dabei immer auf die Art der Tätigkeit, auf das Arbeitsverfahren, auf die hergestellten Erzeugnisse sowie auf die Verantwortung des betreffenden Werkträgers an. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß diese Schäden vermeidbar sind. Nur in den Fällen, in denen der eingetretene Schaden geringfügig, auf Grund der betrieblichen Erfahrungen üblich und im Interesse der Beschleunigung des Arbeitsablaufs gerechtfertigt ist, sollte die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen sein.

Für diese Fälle wird folgender Grundsatz vorgeschlagen:

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn ein Werkträger einen geringfügigen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, der auf Grund der betrieblichen Erfahrungen üblich und im Interesse der Beschleunigung des Arbeitsablaufs gerechtfertigt ist.

In diesen Fällen ist m. E. eine Anwendung des Verzichts gemäß § 115 Abs. 4 GBA überflüssig.

Der Ausschluß der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit durch gerechtfertigte Risikohandlungen

Die Werkträger werden im täglichen Arbeitsprozeß vor Situationen gestellt, die von ihnen bestimmte riskante Entscheidungen und Verhaltensweisen verlangen.

Solche Situationen können bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, so z. B. bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder Fertigungsverfahren, aber auch aus anderen Gründen auftreten.

Die Entwicklung unserer Volkswirtschaft verlangt von den Werkträgern, besonders von den leitenden Mitarbeitern, Entscheidungsfreudigkeit. Dazu gehört auch der Mut, im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs bestimmte Risiken zu tragen¹⁵. Diese Entscheidungsfreudigkeit kann aber gehemmt werden, wenn die Werkträgern für die dabei möglicherweise eintretenden gesellschaftlichen Nachteile in jedem Fall zur Verantwortung gezogen werden. Es soll aber auch nicht einem unüberlegten und sorglosen Verhalten das Wort geredet werden. Entscheidend für den Ausschluß der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit bei Risikohandlungen ist die exakte Abgrenzung zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Risikohandlungen¹⁶.

Ein gerechtfertigtes Risiko liegt vor:

1. wenn die Risikohandlung zur Abwendung eines gesellschaftlichen Nachteils oder zur Erreichung eines gesellschaftlichen Vorteils vorgenommen wurde;
2. wenn die Abwendung des gesellschaftlichen Nachteils oder der angestrebte gesellschaftliche Vorteil mit anderen, weniger oder nicht riskanten Mitteln nicht oder nur mit erheblichen, nicht vertretbaren Mehraufwendungen erreicht werden konnte;
3. wenn der angestrebte Erfolg nach Prüfung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und auf Grund vorhandener Erkenntnisse und Erfahrungen sowie auf Grund der angewandten Umsicht des betreffenden Werkträgers mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten mußte und ein Mißlingen nur wenig wahrscheinlich war;
4. wenn der durch die Risikohandlung heraufbeschworene gesellschaftliche Nachteil geringer war als der abzuwendende gesellschaftliche Nachteil oder wenn der angestrebte gesellschaftliche Vorteil den möglichen gesellschaftlichen Nachteil erheblich übersteigt.

Liegen die hier genannten Voraussetzungen vor, dann ist der Werkträger berechtigt, Risikohandlungen vorzunehmen. Tritt dann trotzdem der nicht angestrebte, aber mögliche gesellschaftliche Nachteil (hier als Schaden im Sinne der §§ 112 ff. GBA zu verstehen) ein, dann ist die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

In diesen Fällen gibt es Berührungspunkte zur Fahrlässigkeit, von der eine exakte Abgrenzung vorgenommen werden muß. Entscheidend sind dabei immer das angestrebte gesellschaftlich nützliche Ergebnis, die zur Verfügung stehenden Verhaltensmöglichkeiten und die Größe der Wahrscheinlichkeit, mit der der Werkträger auf den Eintritt des angestrebten Ergebnisses vertrauen durfte. Handelte er beispielsweise aus persönlichen Motiven oder konnte er das angestrebte Ergebnis auch durch ein anderes, weniger riskantes Verhalten erreichen oder war die Aussicht auf ein Gelingen nur gering, dann liegt kein gerechtfertigtes Risiko, sondern Fahrlässigkeit vor. Vorsätzliche (auch bedingt vorsätzliche) Handlungen scheidet in diesen Fällen von vornherein aus.

Davon ausgehend, wird folgender Grundsatz vorgeschlagen.

Die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn ein Werkträger einen Schaden am sozia-

¹⁵ Vgl. Walter Ulbricht, Die Durchführung der ökonomischen Politik im Planjahr 1964 unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie, Referat auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1964, S. 16.

¹⁶ Vgl. auch Seidel, „Strafrechtliche Aspekte des Produktionsrisikos“, NJ 1964 S. 527 ff.